

WpHG-Bußgeldleitlinien

Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen bei Verstößen gegen Vorschriften
des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat für Ordnungswidrigkeitenverfahren

Stand: November 2013



1. Teil Hinweise zur Bußgeldzumessung

A. Einführung

Die Bußgeldleitlinien der Wertpapieraufsicht (WpHG-Bußgeldleitlinien) werden zur Festsetzung von Bußgeldern in diesem Bereich der BaFin eingeführt. Die Leitlinien beruhen auf den Erfahrungen der BaFin, die sie seit mehr als zehn Jahren im Rahmen ihrer wertpapieraufsichtsrechtlichen Sanktionspraxis gesammelt hat.

Die BaFin ist nach § 40 WpHG für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im Bereich des WpHG zuständig. Ihre Aufgabe ist es, Gesetzesverstöße zu ermitteln und die begangenen Ordnungswidrigkeiten angemessen und verhältnismäßig zu ahnden. Dabei stellt sie sicher, dass das festgesetzte Bußgeld die notwendige Abschreckungswirkung gegenüber den an den Zuwiderhandlungen beteiligten Personen (Betroffene) und gegenüber Dritten entfaltet.

I. Begriff und Zweck der WpHG-Bußgeldleitlinien

Die WpHG-Bußgeldleitlinien stützen sich auf das Rechtsfolgenermessen der BaFin (vgl. § 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG, § 39 Abs. 4 WpHG). Die WpHG-Bußgeldleitlinien stellen eine Zumessungsrichtlinie für Bußgelder dar. Sie konkretisieren die für die Bußgeldzumessung maßgebliche Vorschrift des § 17 OWiG und berücksichtigen die für das Strafrecht entwickelten Grundsätze zur Zumessung.

Die WpHG-Bußgeldleitlinien dienen dazu, die Höhe der zu verhängenden Geldbuße für bestimmte, häufig und regelmäßig auftretende Ordnungswidrigkeiten im Bereich des WpHG im Rahmen des gesetzlichen Bußgeldrahmens zu bemessen. Die WpHG-Bußgeldleitlinien gehen dabei von nicht außergewöhnlichen Tatumständen (Regelfällen) aus. Sowohl Umstände des Einzelfalls als auch die Notwendigkeit einer ausreichend hohen Abschreckungswirkung können jedoch das Abweichen von den Zumessungsvorgaben der WpHG-Bußgeldleitlinien rechtfertigen.

Die WpHG-Bußgeldleitlinien unterstützen das Prinzip der Gleichbehandlung, dem die Verwaltung verpflichtet ist. Sie gewährleisten, dass im Wesentlichen gleiche Ordnungswidrigkeiten vergleichbar behandelt werden, ohne dass dabei die im Mittelpunkt

der Bußgeldentscheidung stehende Bewertung von tat- und täterbezogenen Umständen des Einzelfalls aufgegeben wird.

Schließlich fördern die WpHG-Bußgeldleitlinien die Transparenz der Bußgeldentscheidungen der Wertpapieraufsicht der BaFin gegenüber den Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit.

II. Geltungsbereich der WpHG-Bußgeldleitlinien

Die WpHG-Bußgeldleitlinien gelten für die Festsetzung von Geldbußen nach § 39 Abs. 4 WpHG gegen natürliche Personen und juristische Personen (unternehmensbezogene Bußgeldzumessung nach § 30 OWiG), deren Verantwortliche in leitender Stellung gegen die bußgeldbewehrten Pflichten des WpHG verstoßen haben.

Die WpHG-Bußgeldleitlinien sind anwendbar für Verstöße gegen die folgenden Vorschriften:

- § 15 Abs. 1 Satz 1 WpHG
- § 21 Abs. 1 Satz 1 WpHG
- § 25 Abs. 1 Satz 1 WpHG
- § 25a Abs. 1 Satz 1 WpHG
- § 26 Abs. 1 Satz 1 WpHG
- § 26a Satz 1 WpHG
- § 37v Abs. 1 WpHG
- § 37w Abs. 1 WpHG
- § 37x Abs. 1 WpHG

Die WpHG-Bußgeldleitlinien werden sowohl im einheitlichen als auch im selbständigen Verfahren (vgl. § 30 Abs. 4 OWiG) angewendet.

B. Konkrete Bußgeldzumessung (§ 17 OWiG)

Ausgehend von dem gesetzlichen Bußgeldrahmen (§ 39 Abs. 4 WpHG) ist für die konkrete Bußgeldzumessung die Vorschrift des § 17 OWiG maßgebend.

Die Wertpapieraufsicht der BaFin geht bei der Zumessung der Geldbuße auf Grundlage der spezifischen Fallumstände in einem dreistufigen Verfahren vor: Im ersten Schritt wird der

Grundbetrag mittels tatbezogener Zumessungskriterien ermittelt (I.), im zweiten Schritt wird der Grundbetrag mit Hilfe von weiteren tat- und vor allem täterbezogenen Zumessungskriterien an die konkrete Schuld des Betroffenen angepasst (II.) und im dritten Schritt finden die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen Beachtung (III.). Bei der Festsetzung der Geldbuße behält sich die Wertpapieraufsicht der BaFin vor, auch den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Tat erlangt hat, abzuschöpfen (vgl. § 17 Abs. 4 OWiG).

Der Grundbetrag spiegelt die Bedeutung der zu ahndenden Ordnungswidrigkeit wider (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 1 OWiG). Durch die Anpassung des Grundbetrags (Erhöhung oder Reduzierung) wird vor allem dem Vorwurf, der den Täter trifft, Rechnung getragen (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 1 OWiG). Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen kann ebenfalls zur Anpassung der Geldbuße führen (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

I. Schritt 1 - Ermittlung des Grundbetrags

Der Grundbetrag bewertet die Schwere des Verstoßes. Die Schwere des Verstoßes ist dabei nicht an den in der Praxis besonders häufig vorkommenden, sondern an den denkbaren Fällen zu messen.

Ermittelt wird der Grundbetrag aus der Kombination der tatbezogenen Zumessungskriterien „Größe des Emittenten“ (1.) und „Schwere der Tatumstände“ (2.). Die Kriterien berücksichtigen zum einen die Bedeutung des Emittenten für den Kapitalmarkt (seine Marktposition), zum anderen die Umstände, die tatspezifisch für die zu ahndende Ordnungswidrigkeit sind. Die einzelnen Grundbeträge sind - ausgehend von der subjektiven Tatseite - in den nachfolgenden Tabellen festgelegt.

Wird die Ordnungswidrigkeit leichtfertig oder fahrlässig - Letzteres betrifft Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 37v Abs. 1 Satz 1, 37w Abs. 1 Satz 1, 37x Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 39 Abs. 3 Nr. 12 WpHG - begangen, beträgt der Grundbetrag nach § 17 Abs. 2 OWiG im Höchstmaß die Hälfte des für die Vorsatztat ermittelten Grundbetrags. Das Vorliegen einer Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG kann ebenfalls zur Reduzierung der

ausgewiesenen Grundbeträge führen (§§ 130 Abs. 3 Satz 2, 17 Abs. 2 OWiG).

1. Kategorisierung des Emittenten

Der Emittent wird mit Hilfe von vier definierten Größengruppen kategorisiert, die seiner Marktposition entsprechen. Maßgebend ist hierfür insbesondere etwa die Marktkapitalisierung des Emittenten zum Tatzeitpunkt, wobei davon Ausnahmen und Abweichungen zulässig sind. Der Maßstab der Marktkapitalisierung orientiert sich u.a. an gängigen Aktienindizes:

Emittentengröße	Emittent A	Emittent B	Emittent C	Emittent D
Markt-kapitalisierung	Über 4 Mrd. €	Über 500 Mio. € bis 4 Mrd. €	Über 10 Mio. € bis 500 Mio. €	Bis 10 Mio. €

Abb. 1

2. Kategorisierung der Tatumstände

Die Schwere des Verstoßes wird zudem anhand der vorliegenden spezifischen Tatumstände des Einzelfalls bewertet. Die Tatumstände werden hierzu grundsätzlich in „schwer“, „mittel“ oder „leicht“ eingestuft. Ausnahmen dazu gibt es für den Bereich der Finanzberichterstattungspflichten (§§ 37v ff. WpHG).

Tatumstände, die regelmäßig auftreten und die typische Umstände der zu ahndenden Ordnungswidrigkeit beschreiben, sind in den nachfolgenden Auflistungen beispielhaft zusammengestellt. Dazu gehören vor allem die Art der Zuwiderhandlung, die Auswirkungen der Zuwiderhandlung auf den Kapitalmarkt und die Dauer der Zuwiderhandlung. In der Regel liegen mehrere dieser Tatumstände vor, deren Kombination dann im Rahmen der Abwägung und Gesamtwürdigung der zu beurteilenden Ordnungswidrigkeit gewichtet und bewertet wird.

II. Schritt 2 - Anpassung des Grundbetrags

Im zweiten Schritt der Bußgeldzumessung sind die für und gegen den Betroffenen sprechenden Umstände, vor allem die täterbezogenen Umstände, wie etwa das Vor- und Nachtatverhalten des Betroffenen bei der Aufklärung der Tat, abzuwägen. Dies wirkt sich auf das Maß der Sanktion (die Bußgeldhöhe) erschwerend oder mildernd aus.

Zumessungskriterien, die bereits bei der Ermittlung des Grundbetrags berücksichtigt

werden, sind im Rahmen der Anpassung des Grundbetrages nicht noch einmal zu berücksichtigen (Grundsatz des Doppelverwertungsverbots, § 46 Abs. 3 StGB analog).

Das Vorliegen von Milderungsgründen und/oder erschwerenden Umständen kann dazu führen, dass der ermittelte Grundbetrag unter- oder überschritten wird. Dadurch wird die zu verhängende Geldbuße - vorbehaltlich der wirtschaftlichen Verhältnisse - abschließend festgesetzt. Relevant hierfür sind insbesondere die folgenden, nicht abschließend genannten Zumessungskriterien, die im Annex näher erläutert werden:

1. Mildernde Anpassungskriterien

Als mildernde Anpassungskriterien kommen in Betracht:

- Geständnis
- Mitwirken an der Sachverhaltsaufklärung
- Besserungsversprechen/-maßnahmen
- Lange Verfahrensdauer

2. Erschwerende Anpassungskriterien

Als erschwerende Anpassungskriterien kommen in Betracht:

- Wiederholungstat
- Spezialprävention (u.a. gesteigerte Uneinsichtigkeit)

III. Schritt 3 - Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Im letzten Schritt kann die Höhe der Geldbuße auf Grundlage der (ggf. auch geschätzten) wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen angepasst werden. Unter Umständen wird gestattet, die festgesetzte Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen oder zeitversetzt zu zahlen (§ 18 OWiG).

2. Teil Grundbeträge

Die Grundbeträge gelten sowohl für juristische als auch für natürliche Personen. Natürliche Personen können als unmittelbare Adressaten von Pflichten betroffen sein, wie etwa im Stimmrechtsbereich. Des Weiteren fallen auch Personen darunter, deren Tätigkeit eine Geldbuße zum Nachteil der juristischen Person auslösen kann. Dazu gehören zum Beispiel die vertretungsberechtigten Organmitglieder einer Gesellschaft nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG und die - unabhängig von ihrer formalen Rechtsposition - verantwortlich handelnden Leitungspersonen nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 OWiG. Dies kann beispielsweise der Compliance Officer sein oder etwa eine Person, die im Betrieb oder Unternehmen für die interne Rechnungslegung oder Rechnungsprüfung verantwortlich ist.

Die Grundbeträge gelten für einen Tatverstoß.

A. Grundbeträge für Verstöße gegen die Ad-hoc-Publizitätspflicht nach § 15 Abs. 1 Satz 1 WpHG

Vorsatz Bußgeldrahmen bis zu 1.000.000,00 € (§§ 39 Abs. 4, 39 Abs. 2 Nr. 5 a) WpHG)				
Emittenten- gruppe Tatumstände	Emittent A	Emittent B	Emittent C	Emittent D
Schwer	750.000,00 €	600.000,00 €	380.000,00 €	200.000,00 €
Mittel	500.000,00 €	400.000,00 €	250.000,00 €	150.000,00 €
Leicht	250.000,00 €	200.000,00 €	130.000,00 €	80.000,00 €

Abb. 2

Leichtfertigkeit Bußgeldrahmen bis zu 500.000,00 € (§§ 39 Abs. 4, 39 Abs. 2 Nr. 5 a) WpHG, § 17 Abs. 2 OWiG)				
Emittenten- gruppe Tatumstände	Emittent A	Emittent B	Emittent C	Emittent D
Schwer	375.000,00 €	300.000,00 €	190.000,00 €	100.000,00 €
Mittel	250.000,00 €	200.000,00 €	125.000,00 €	75.000,00 €
Leicht	125.000,00 €	100.000,00 €	65.000,00 €	40.000,00 €

Abb. 3

Spezifische Tatumstände

- Verspätungsdauer
- Ausmaß der Unrichtigkeit der ad-hoc zu veröffentlichenden Insiderinformation
- Ausmaß der Unvollständigkeit der ad-hoc zu veröffentlichenden Insiderinformation
- Kapitalmarktbetreffenheit/Auswirkung der Zuwiderhandlung auf den Kapitalmarkt (u.a. Börsenumsätze, Streubesitz, tatsächlicher Kursverlauf)
- Gegenstand der Ad-hoc-Mitteilung (z. B. Personalveränderung, Ergebniskennzahlen, Insolvenz)
- Notwendigkeit von Verwaltungszwang

B. Grundbeträge für Verstöße gegen die Pflicht zur Stimmrechtsmitteilung nach §§ 21, 25 und 25a WpHG

Die Grundbeträge gelten ausschließlich für Ordnungswidrigkeiten, in denen der Mitteilungspflichtige (natürliche oder juristische Person) die Stimmrechtsmitteilung gegenüber dem Emittenten und/oder der BaFin nach den Vorschriften der §§ 21 Abs. 1 Satz 1, 25 Abs. 1 Satz 1, 25a Abs. 1 Satz 1 WpHG nicht rechtzeitig (in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Nr. 2 e) oder f) WpHG) abgegeben hat (Regelfälle). Dazu gehören auch die Sachverhalte, in denen der Mitteilungspflichtige zwar zunächst eine Mitteilung innerhalb der Höchstfrist von vier Handelstagen abgegeben hat. Jedoch musste er die fehlerhafte Mitteilung korrigieren und die Stimmrechtsmitteilung, die den Anforderungen des WpHG entspricht, erfolgte daher verspätet.

Die Höhe der Grundbeträge berücksichtigt, dass in der Regel zwei Bußgelder, ein Bußgeld wegen des Verstoßes gegen die Mitteilungspflicht gegenüber dem Emittenten und ein Bußgeld wegen des Verstoßes gegen die Mitteilungspflicht gegenüber der BaFin in Tatmehrheit (§ 20 OWiG) festgesetzt werden.

Vorsatz				
Bußgeldrahmen bis zu 1.000.000,00 €				
(§§ 39 Abs. 4, 39 Abs. 2 Nr. 2 e) und f) WpHG)				
Emittenten- gruppe	Emittent A	Emittent B	Emittent C	Emittent D
Tatumstände				
Schwer	550.000,00 €	300.000,00 €	150.000,00 €	75.000,00 €
Mittel	350.000,00 €	200.000,00 €	100.000,00 €	50.000,00 €
Leicht	180.000,00 €	100.000,00 €	50.000,00 €	25.000,00 €

Abb. 4

Leichtfertigkeit**Bußgeldrahmen bis zu 500.000,00 €****(§§ 39 Abs. 4, 39 Abs. 2 Nr. 2 e) und f) WpHG, § 17 Abs. 2 OWiG)**

Emittenten- gruppe	Emittent A	Emittent B	Emittent C	Emittent D
Tatumstände				
Schwer	275.000,00 €	150.000,00 €	75.000,00 €	37.500,00 €
Mittel	175.000,00 €	100.000,00 €	50.000,00 €	25.000,00 €
Leicht	90.000,00 €	50.000,00 €	25.000,00 €	12.500,00 €

Abb. 5

Spezifische Tatumstände

- Verspätungsdauer
- Ausmaß der Fehlerhaftigkeit der zu korrigierenden Mitteilung und Auswirkung des Fehlers auf den Informationsgehalt der Stimmrechtsmitteilung (u.a. Fehler beim Datum der Schwellenberührung, fehlerhafte Angaben zum Namen des Meldepflichtigen, zu Zurechnungstatbeständen und zur Höhe des Stimmrechtsanteils)
- Umfang der Veränderung des Stimmrechtsanteils (u.a. Komplettausstieg eines bedeutenden Aktionärs durch die Veräußerung der Kapitalbeteiligung, Höhe des Anstiegs an Stimmrechtsanteilen, Anzahl der betroffenen Stimmrechtsschwellen, WpÜG-Relevanz)
- Auslösendes Ereignis der Schwellenberührung (u.a. Folge einer Kapitalmaßnahme)
- Konzernsachverhalte
- Auswirkung der Zuwiderhandlung auf den Kapitalmarkt (u.a. Streubesitz, Großaktionär)
- Notwendigkeit von Verwaltungszwang

C. Grundbeträge für Verstöße gegen die Veröffentlichungspflicht nach § 26 Abs. 1 Satz 1 WpHG

Vorsatz Bußgeldrahmen bis zu 200.000,00 € (§§ 39 Abs. 4, 39 Abs. 2 Nr. 5 c) WpHG)				
Emittenten- gruppe Tatumstände	Emittent A	Emittent B	Emittent C	Emittent D
Schwer	150.000,00 €	135.000,00 €	90.000,00 €	52.500,00 €
Mittel	100.000,00 €	90.000,00 €	60.000,00 €	35.000,00 €
Leicht	50.000,00 €	45.000,00 €	30.000,00 €	17.500,00 €

Abb. 6

Leichtfertigkeit Bußgeldrahmen bis zu 100.000,00 € (§§ 39 Abs. 4, 39 Abs. 2 Nr. 5 c) WpHG, § 17 Abs. 2 OWiG)				
Emittenten- gruppe Tatumstände	Emittent A	Emittent B	Emittent C	Emittent D
Schwer	75.000,00 €	67.500,00 €	45.000,00 €	26.250,00 €
Mittel	50.000,00 €	45.000,00 €	30.000,00 €	17.500,00 €
Leicht	25.000,00 €	22.500,00 €	15.000,00 €	8.750,00 €

Abb. 7

Spezifische Tatumstände

- Verspätungsdauer
- Ausmaß der Fehlerhaftigkeit der zu korrigierenden Veröffentlichung und Auswirkung des Fehlers auf den Informationsgehalt der Stimmrechtsmitteilung (u.a. Fehler beim Datum der Schwellenberührung, fehlerhafte Angaben zum Namen des Meldepflichtigen oder zum Emittenten, zur Höhe des Stimmrechtsanteils und zu Zurechnungstatbeständen)
- Umfang der Veränderung des Stimmrechtsanteils in der zu veröffentlichenden Stimmrechtsmitteilung
- Anzahl der betroffenen Stimmrechtsschwellen (u.a. Komplettausstieg eines bedeutenden Aktionärs durch Veräußerung der Kapitalbeteiligung, Höhe des Anstiegs

an Stimmrechtsanteilen)

- Auswirkung der Zuwiderhandlung auf den Kapitalmarkt
- Notwendigkeit von Verwaltungszwang

D. Grundbeträge für Verstöße gegen die Veröffentlichungspflicht nach § 26a Satz 1 WpHG

Vorsatz Bußgeldrahmen bis zu 200.000,00 € (§§ 39 Abs. 4, 39 Abs. 2 Nr. 5 c) WpHG)				
Emittenten- gruppe	Emittent A	Emittent B	Emittent C	Emittent D
Tatumstände				
Schwer	150.000,00 €	135.000,00 €	90.000,00 €	52.500,00 €
Mittel	100.000,00 €	90.000,00 €	60.000,00 €	35.000,00 €
Leicht	50.000,00 €	45.000,00 €	30.000,00 €	17.500,00 €

Abb. 8

Leichtfertigkeit Bußgeldrahmen bis zu 100.000,00 € (§§ 39 Abs. 4, 39 Abs. 2 Nr. 5 c) WpHG, § 17 Abs. 2 OWiG)				
Emittenten- gruppe	Emittent A	Emittent B	Emittent C	Emittent D
Tatumstände				
Schwer	75.000,00 €	67.500,00 €	45.000,00 €	26.250,00 €
Mittel	50.000,00 €	45.000,00 €	30.000,00 €	17.500,00 €
Leicht	25.000,00 €	22.500,00 €	15.000,00 €	8.750,00 €

Abb. 9

Spezifische Tatumstände

- Verspätungsdauer
- Ausmaß der Fehlerhaftigkeit der zu korrigierenden Veröffentlichung und Auswirkung des Fehlers auf die gesetzlich vorgesehenen Informationen (u.a. auf die Gesamtzahl der Stimmrechte, auf die Angabe "zum Ende des Monats x" und auf den Emittenten)
- Veröffentlichung von unrichtigen Zusatzinformationen (u.a. falscher Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kapitalveränderung)
- Auswirkung der Zuwiderhandlung auf den Kapitalmarkt
- Notwendigkeit von Verwaltungszwang

E. Grundbeträge für die nicht oder nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung von Rechnungslegungsunterlagen nach §§ 37v Abs. 1 Satz 1, 37w Abs. 1 Satz 1, 37x Abs. 1 Satz 1 WpHG

I. Jahresfinanz- und Halbjahresfinanzbericht nach §§ 37v Abs. 1 Satz 1, 37w Abs. 1 Satz 1 WpHG

Vorsatz Bußgeldrahmen bis zu 200.000,00 € (§§ 39 Abs. 4, 39 Abs. 3 Nr. 12 WpHG)				
Emittenten- gruppe Tatumstände	Emittent A	Emittent B	Emittent C	Emittent D
Schwer	160.000,00 €	130.000,00 €	110.000,00 €	90.000,00 €
Mittel	120.000,00 €	100.000,00 €	85.000,00 €	70.000,00 €
Leicht	80.000,00 €	70.000,00 €	60.000,00 €	50.000,00 €

Abb. 10

Fahrlässigkeit Bußgeldrahmen bis zu 100.000,00 € (§§ 39 Abs. 4, 39 Abs. 3 Nr. 12 WpHG, § 17 Abs. 2 OWiG)				
Emittenten- gruppe Tatumstände	Emittent A	Emittent B	Emittent C	Emittent D
Schwer	80.000,00 €	65.000,00 €	55.000,00 €	45.000,00 €
Mittel	60.000,00 €	50.000,00 €	42.500,00 €	35.000,00 €
Leicht	40.000,00 €	35.000,00 €	30.000,00 €	25.000,00 €

Abb. 11

II. Zwischenmitteilung der Geschäftsführung nach § 37x Abs. 1 Satz 1 WpHG

Vorsatz Bußgeldrahmen bis zu 200.000,00 € (§§ 39 Abs. 4, 39 Abs. 3 Nr. 12 WpHG)				
Emittenten- gruppe \ Tatumstände	Emittent A	Emittent B	Emittent C	Emittent D
Schwer	105.000,00 €	90.000,00 €	70.000,00 €	50.000,00 €
Mittel	80.000,00 €	70.000,00 €	55.000,00 €	40.000,00 €
Leicht	55.000,00 €	50.000,00 €	40.000,00 €	30.000,00 €

Abb. 12

Fahrlässigkeit Bußgeldrahmen bis zu 100.000,00 € (§§ 39 Abs. 4, 39 Abs. 3 Nr. 12 WpHG, § 17 Abs. 2 OWiG)				
Emittenten- gruppe \ Tatumstände	Emittent A	Emittent B	Emittent C	Emittent D
Schwer	52.500,00 €	45.000,00 €	35.000,00 €	25.000,00 €
Mittel	40.000,00 €	35.000,00 €	27.500,00 €	20.000,00 €
Leicht	27.500,00 €	25.000,00 €	20.000,00 €	15.000,00 €

Abb. 13

Spezifische Tatumstände (zu I. und II.)

- Verspätungsdauer
- Auswirkung der Zuwiderhandlung auf den Kapitalmarkt (u.a. Nichtzurverfügungstellung von Finanzberichten in Krisenzeiten, Vorenthalten von kritischen Daten, Streubesitz, Zusammenhang mit drohender Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz)
- Notwendigkeit von Verwaltungszwang

F. Grundbeträge für Verstöße gegen die Pflicht zur Hinweisbekanntmachung über Rechnungslegungsunterlagen nach §§ 37v Abs. 1 Satz 2 und 3, 37w Abs. 1 Satz 2 und 3 , 37x Abs. 1 Satz 2 und 3 WpHG

I. Verstöße gegen die Veröffentlichungspflicht einer Hinweisbekanntmachung über den Jahres- und Halbjahresfinanzbericht und die Zwischenmitteilung der Geschäftsführung nach §§ 37v Abs. 1 Satz 2, 37w Abs. 1 Satz 2, 37x Abs. 1 Satz 2 WpHG

Vorsatz Bußgeldrahmen bis zu 200.000,00 € (§§ 39 Abs. 4, 39 Abs. 2 Nr. 5 g) bis i) WpHG)				
Emittenten- gruppe	Emittent A	Emittent B	Emittent C	Emittent D
Tatumstände				
	60.000,00 €	50.000,00 €	40.000,00 €	30.000,00 €

Abb. 14

Leichtfertigkeit Bußgeldrahmen bis zu 100.000,00 € (§§ 39 Abs. 4, 39 Abs. 2 Nr. 5 g) bis i) WpHG, § 17 Abs. 2 OWiG)				
Emittenten- gruppe	Emittent A	Emittent B	Emittent C	Emittent D
Tatumstände				
	30.000,00 €	25.000,00 €	20.000,00 €	15.000,00 €

Abb. 15

II. Verstöße gegen die Pflicht zur Mitteilung einer Hinweisbekanntmachung an die BaFin und gegen die Pflicht zur Übermittlung einer Hinweisbekanntmachung an das Unternehmensregister nach §§ 37v Abs. 1 Satz 3, 37w Abs. 1 Satz 3, 37x Abs. 1 Satz 3 WpHG

Vorsatz				
Bußgeldrahmen bis zu 200.000,00 €				
(§§ 39 Abs. 4, 39 Abs. 2 Nr. 2 n) bis p) und Nr. 6 WpHG)				
Emittenten- gruppe	Emittent A	Emittent B	Emittent C	Emittent D
Tatumstände				
	30.000,00 €	25.000,00 €	20.000,00 €	15.000,00 €

Abb. 16

Leichtfertigkeit				
Bußgeldrahmen bis zu 100.000,00 €				
(§§ 39 Abs. 4, 39 Abs. 2 Nr. 2 n) bis p) und Nr. 6 WpHG, § 17 Abs. 2 OWiG)				
Emittenten- gruppe	Emittent A	Emittent B	Emittent C	Emittent D
Tatumstände				
	15.000,00 €	12.500,00 €	10.000,00 €	7.500,00 €

Abb. 17

G. Grundbeträge für Verstöße gegen die Pflicht zur Übermittlung von Rechnungslegungsunterlagen an das Unternehmensregister nach §§ 37v Abs. 1 Satz 4, 37w Abs. 1 Satz 4, 37x Abs. 1 Satz 4 WpHG

Vorsatz Bußgeldrahmen bis zu 50.000,00 € (§§ 39 Abs. 4, 39 Abs. 2 Nr. 24 WpHG)				
Emittenten- gruppe Tatumstände	Emittent A	Emittent B	Emittent C	Emittent D
	25.000,00 €	20.000,00 €	15.000,00 €	10.000,00 €

Abb. 18

Leichtfertigkeit Bußgeldrahmen bis zu 25.000,00 € (§§ 39 Abs. 4, 39 Abs. 2 Nr. 24 WpHG, § 17 Abs. 2 OWiG)				
Emittenten- gruppe Tatumstände	Emittent A	Emittent B	Emittent C	Emittent D
	12.500,00 €	10.000,00 €	7.500,00 €	5.000,00 €

Abb. 19

Annex zu den WpHG-Bußgeldleitlinien

Dieser Katalog an Anpassungskriterien ist nicht abschließend. Es werden nur die am häufigsten auftretenden Kriterien dargestellt. Im Einzelfall können noch weitere Anpassungskriterien heranzuziehen sein.

A. Mildernde Anpassungskriterien

I. Geständnis

Der Betroffene gesteht die Verwirklichung des objektiven und subjektiven Tatbestands. Die Qualität des Geständnisses ist zu berücksichtigen. Eine Selbstanzeige des Betroffenen ist wie ein Geständnis zu werten. Eine Selbstanzeige liegt vor, wenn die Tat ohne Zutun des Betroffenen der BaFin nicht bekannt geworden wäre. Der Betroffene hat sich an die BaFin gewandt und auf sein Versäumnis hingewiesen.

II. Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung

Darunter sind Ausführungen zum Tatgeschehen zu verstehen, bei denen es sich nicht um ein Geständnis handelt. Die Ausführungen müssen für den Tatvorwurf relevant sein. Der Betroffene wirkt an der Rekonstruktion des Tathergangs mit.

III. Besserungsversprechen/-maßnahmen

Unter Besserungsversprechen sind Ausführungen des Betroffenen zu verstehen, wonach er Vorkehrungen getroffen habe, um weitere Verstöße in Zukunft zu verhindern. Die Aussage muss glaubhaft sein. Weitergehend sind konkrete Besserungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Diese sind ausführlich und substantiiert darzustellen. Die Maßnahmen sind gegenüber der BaFin zu belegen.

IV. Lange Verfahrensdauer

Bei der Dauer des Verfahrens sind zwei Komponenten zu berücksichtigen:

- der Zeitabstand zwischen der Beendigung des Verstoßes und dem Erlass des Bußgeldbescheids sowie
- die Dauer des behördlichen Verfahrens ab Kenntnis der Behörde von dem Verstoß bis zum Erlass des Bußgeldbescheids.

Die zeitlichen Verzögerungen dürfen nicht von dem Betroffenen verursacht sein¹ oder sich aus der Komplexität des Verfahrens ergeben.

B. Erschwerende Anpassungskriterien

I. Wiederholungstat

Ein in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang stehender Verstoß gegen kapitalmarktrechtliche Vorschriften wurde vor dem erneuten Verstoß durch einen rechtskräftigen Bußgeldbescheid oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung geahndet. Unter Umständen kann auch ein nach der Tat erlassener Bußgeldbescheid bußgelderhöhend berücksichtigt werden, sofern dem Betroffenen bei der Tatbegehung zumindest die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekannt war.²

In sachlichem Zusammenhang stehen Vorschriften aus denen sich ergibt, dass der Betroffene die in einem bestimmten Bereich geltenden Ge- und Verbote missachtet.³ Darunter fällt beispielsweise die Gesamtheit der Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes. Ein zeitlicher Zusammenhang ist dann anzunehmen, wenn die Ahndung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Als Beginn gilt das Datum der Rechtskraft des ersten Verstoßes.

II. Spezialprävention

Die Geldbuße ist u.a. zu erhöhen, wenn der Betroffene im Sinne einer rechtsfeindlichen Gesinnung zum Ausdruck bringt, die Rechtsordnung auch künftig nicht einhalten zu wollen (gesteigerte Uneinsichtigkeit). Er lehnt die Verpflichtung ab, künftig die kapitalmarktrechtlichen Normen einzuhalten. Der Betroffene ist der Ansicht, er brauche sich um gesetzliche Bestimmungen nicht zu kümmern.⁴ Durch die Tat und die Persönlichkeit des Betroffenen kann darauf geschlossen werden, dass er sich durch eine niedrigere Geldbuße nicht hinreichend beeindrucken lassen wird.⁵ Nicht als Uneinsichtigkeit darf das Schweigen auf eine Anhörung oder das Bestreiten des Tatvorwurfs gewertet werden.

¹ Vgl. Gürtler, in: Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 16. Aufl. (2012), § 17 Rn. 26e.

² Vgl. Mitsch, in: Senge, Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 3. Aufl. (2006), § 17 Rn. 76.

³ Vgl. Rebmann/Roth/Herrmann, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 3. Aufl. (2011), § 17 Rn. 22.

⁴ Vgl. Gürtler, in: Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 16. Aufl. (2012), § 17 Rn. 26a.

⁵ Vgl. Mitsch, in: Senge, Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 3. Aufl. (2006), § 17 Rn. 70.